

Umfrage unter den 16 Justizministerien in Deutschland
im Zusammenhang mit einer
a) geplanten Buchveröffentlichung und
b) einer detaillierteren Auswertung im DokZentrum ansTageslicht.de
(www.ansTageslicht.de/Justiz)
zu insgesamt 4 Themenbereichen (I-IV):

I Fach- und Dienstaufsicht (§26 u.a. DRiG bzw. entsprechende Ländergesetze)

1) Ist irgendeine Abteilung in Ihrem Haus in den letzten 10 Jahren im Rahmen der

a) Dienstaufsicht gegenüber **Richtern**

und/oder

b) Dienst und/oder Fachaufsicht gegenüber **Staatsanwälten**

tätig geworden (bitte entweder nein angeben oder ja mit ca-Anzahlsangaben)?

Ja.

Eine Anzahlangabe (auch ca.) würde eine händische Auswertung der Vorgänge erfordern.

c) Auf welche **Gerichtsbarkeiten** bezogen sich solche Dienstaufsichtsvorgänge gegenüber **Richtern** (bitte nur ankreuzen, keine Zahlenangabe notwendig):

Zivil-

Straf-

Verwaltungs-

Finanz-

Familien- und Vormundschafts-

Sozialgerichtsbarkeit.....

s.o.

- 2) Wie sieht die Vorgehensweise seitens Ihrer Behörde und/oder der Richterschaft selbst in solchen Fällen aus, wenn es um **Dienstaufsichtsmaßnahmen (§ 26 DRiG)** geht?
Hier wären Erläuterungen hilfreich!

Die Vorgehensweise im Rahmen der Dienstaufsicht nach § 26 DRiG entspricht der dortigen gesetzlichen Regelung, wonach Richter einer Dienstaufsicht nur unterstehen, soweit nicht deren Unabhängigkeit beeinträchtigt wird (Abs. 1), und – vorbehaltlich dessen – die Dienstaufsicht auch die Befugnis umfasst, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen (Abs. 2). Die Dienstaufsichtsbehörde entscheidet dabei selbst, wie sie den Sachverhalt aufklärt; sie darf auch ohne Dienstaufsichtsbeschwerde in die Sachaufklärung eintreten; zur Vorbereitung der dienstaufsichtlichen Maßnahmen können Berichte angefordert werden. Welche Maßnahme der Dienstaufsicht eingesetzt wird, entscheidet die Dienstaufsichtsbehörde nach billigem Ermessen, ausgerichtet am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Neben dem Vorhalt und der **Ermahnung** nach § 26 Abs. 2 DRiG sind die dienstaufsichtsführenden Stellen **zugleich befugt, unter Beachtung der Vorschriften des Disziplinarrechts Maßnahmen zur Einleitung eines Disziplinar- oder Strafverfahrens zu ergreifen.**

- 3) Gab es in den letzten zehn Jahren
disziplinarische Maßnahmen gegen **Richter**? Und wenn ja, in welchen der o.a. Gerichtsbarkeiten fand dies statt?

Die Beantwortung der Frage würde eine Abfrage im Geschäftsbereich und eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge erfordern.

- 4) Wie oft ist das **Richterdienstgericht** in Aktion getreten und um welche Vorhaltungen und Maßnahmen ging es dabei?

Die Beantwortung der Frage würde eine Abfrage im Geschäftsbereich und eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge erfordern.

II Beschwerden seitens betroffener Bürger

5) Gab es in den letzten 10 Jahren Beschwerden seitens betroffener Bürger, die sich auf Gerichtsurteile und/oder den Ablauf von Gerichtsverfahren und/oder auf namentlich genannte Richter dabei bezogen, von denen Ihr Haus Kenntnis erlangt hat?

a) Nein

b) falls ja, wieviele solcher Beschwerden waren es (ungefähr-Angabe ist ausreichend)?

c) Auf was genau bezogen sich solche Beschwerden (Stichworte wären hilfreich)?

Ja. Die Beantwortung der Frage würde indes ebenfalls eine Abfrage im Geschäftsbereich und eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge erfordern.

III „Qualitätssicherung“

6) In fast allen Arbeitsbereichen gibt es heutzutage Qualitätssicherungs-Mechanismen und/oder Prozeduren, die einerseits auf Einhaltung von (Mindest)Standards ausgerichtet sind, zum anderen aber auch neuen Lösungen für vorhandene Probleme die Wege öffnen sollen.

a) Würden Sie sagen, dass es in Ihrem Bundesland solche – wie auch immer geartete – **Verfahren der Qualitätssicherung** für den Bereich der Richterschaft existieren? Wenn ja, wie sehen diese aus (hier bitten wir um möglichst detaillierte Angaben)?

Neben einer sorgfältigen Auswahl bei der Einstellung in den höheren Justizdienst nach fachlicher und persönlicher Eignung für das Richteramt (Mindestnotenquorum, Vorstellungsgespräche) sichert das Hessische Ministerium der Justiz insbesondere durch umfangreiche Fort- und Weiterbildungsangebote die Qualität in der Richterschaft und in der Rechtsprechung.

Verfahren der Qualitätssicherung inhaltlicher Art sind jenseits der gesetzlich geregelten Rechtsbehelfe mit der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar.

b) Gibt es in Ihrem Bundesland **Weiterbildungsangebote** für Richter? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bzw. auf welche inhaltlich-materiellen Aspekte beziehen sich solche Weiterbildungen

Fort- und Weiterbildungsangebote für (u.a.) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte existieren in den Bereichen Sozial- und Führungskompetenz, Gesundheit, Haushalt und E-Justice sowie Fachwissen.

c) Wie verbindlich sind solche Angebote?

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist für die Richterschaft freiwillig.

7) Falls es für Richter Ergebniskontrollen geben sollte: Wie können wir uns diese vorstellen?

.....

.....

Wie dargelegt sind Ergebniskontrollen jenseits der gesetzlich geregelten Rechtsbehelfe mit der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar.

IV Freiheitsentzug auf Grund unterschiedlicher Vorschriften und Maßnahmen

- 8) Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc.
- a) unter Betreuung gestellt wurden ?
 - b) und/oder dabei in eine z.B. psychiatrische und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen wurden?

Solche Statistiken werden geführt: alle Verfahren des Betreuungsgerichts werden nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) erhoben.

Hierunter entfallen zum Beispiel sowohl Verfahren auf Einleitung einer Betreuung als auch Genehmigungen durch das Betreuungsgericht nach dem BGB (z.B. betreffend freiheitsentziehende Maßnahmen oder Unterbringungen) als auch Verfahren nach § 312 Nummer 4 FamFG (z.B. Unterbringungsmaßnahmen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker).

Fall es solche Zahlen/Statistiken geben sollte:

- c) Werden diese Zahlen veröffentlicht? Wenn ja, wo?
- d) Wenn nein, warum nicht?

Die Statistiken aus der Betreuungsstatistik werden von Hessen dem Bundesamt für Justiz gemeldet und von diesem veröffentlicht.

In Hessen wird jährlich eine Auswahl statistischer Daten über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und den Fachgerichten in Hessen im Justizministerialblatt veröffentlicht.

Ich danke Ihnen für Ihre Kooperation!

Rückfragen, Rücksendung (via Briefpost) oder via Email bitte an diese Adresse:

Prof. (em) Dr. Johannes Ludwig

Keplerstrasse 13

15831 Blankenfelde-Mahlow

mail@johannesludwig.de (www.johannesludwig.de)

0176 – 52 00 69 15